

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006 (08/GE 11/193)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um eine Teilrevision des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben, die einige technische Ausdrücke enthält, welche mit der entsprechenden Bundesgesetzgebung korrespondieren müssen. Da es sich dennoch um ein Gesetz handelt, wurde versucht, eine gesetzeswürdige Fassung zu finden. So haben wir beispielsweise in den §§ 12 und 12 b die Randtitel "Bonus-/Malus-Definition" beziehungsweise "Bonus-/Malus-Berechnung" in "Definition von Bonus und Malus" beziehungsweise "Berechnung von Bonus und Malus" umbenannt. Zudem wurden in verschiedenen Paragraphen einige sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu Ziffer 5 (§ 12 b): Absatz 4 dieses neuen Paragraphen war so unglücklich formuliert, dass man ihn nur nach Konsultation der Erläuterungen in der regierungsrätlichen Botschaft verstehen konnte. Der Begriff "Vorjahr" wurde zweimal verwendet, meinte aber nicht das gleiche Jahr. Gesetze sollten immerhin so formuliert werden, dass sie wenigstens von Juristen und Juristinnen verstanden werden! Indem wir nun zwischen "Vorjahr", "laufendem Jahr" und "Folgejahr" differenziert haben, wird die Bestimmung sogar für Nichtjuristen und Nichtjuristinnen verständlich.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006 wird mit 122:1 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Präsident: Damit ist der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion erfüllt.